

NR. 1191 | 29.11.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Joint Degree Gender Studies“ der
Ruhr-Universität Bochum und der
Karl-Franzens-Universität Graz

vom 28.11.2016

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Joint Degree Gender Studies“ der Ruhr-Universität Bochum und der Karl-Franzens-Universität Graz
vom 28. November 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung und Bewerbung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Obligatorisches Austauschsemester
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertung von Modulen
- § 7 Kreditpunkte
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

- § 13 Masterprüfung
- § 14 Voraussetzung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Mündliche Masterprüfung
- § 18 Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote für das Masterstudium
- § 20 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 21 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung; Aberkennung des Master-Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Prüfungsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz
- § 26 Geltungsbereich
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Zentraler Gegenstand des Masterstudiengangs „Joint Degree Gender Studies“ ist die wissenschaftliche Analyse und Erforschung der Bedeutung von Geschlecht für Individuen, Gesellschaft und Kultur in deren Wechselwirkung mit anderen sozialen bzw. kulturellen Kategorien.
- (2) Der Masterstudiengang soll dazu dienen, die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen zu erweitern und zu vertiefen. Er vermittelt interdisziplinäre Perspektiven, Theorien, Methoden und Kompetenzen, die sowohl die Erarbeitung wissenschaftlicher Theoriebildung als auch eine kontextbezogene Nutzung dieses Wissens und Könnens in der Berufswelt. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse und der Einübung speziellerer Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen interdisziplinär zu reflektieren.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Ruhr-Universität Bochum und der Karl-Franzens-Universität Graz gemeinsam der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.
- (2) Der Mastergrad wird als vollwertiger akademischer Abschluss in den Ländern der beteiligten Partneruniversitäten anerkannt und befähigt zu einer Promotion.

§ 3 Zulassung und Bewerbung zum Studium

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli eines jeden Jahres.
- (2) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer zuvor die Bachelorprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat und die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt.
- (3) Absolventen eines vergleichbaren Hochschulstudiums sowie Studierende, die über einen Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach mindestens sechssemestrigem Studium (3 Studienjahre) verfügen, werden zum Master-Studiengang zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen ergänzende Studien- und Zusatzleistungen gemäß Abs. 4 festlegen.
- (4) Als fachliche Voraussetzungen sind Studien in folgenden Bereichen zu werten:
 - Geistes- und Kulturwissenschaft,
 - Sozial- und Wirtschaftswissenschaft,
 - Rechtswissenschaft,
 - Theologie,
 - Psychologie,
 - Gesundheits- und Pflegewissenschaft,

sofern zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche beinhaltet sind:

- Methoden der kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Empirie,
- Genderfragen in den Kultur- und Sozialwissenschaften,
- Theorieentwicklung in den Bereichen Kultur, Medien und Gesellschaft.

Sind diese Bereiche nicht ausreichend abgedeckt, kann die Zulassung unter Auflagen zum Nachstudium erteilt werden. Mögliche Auflagen müssen vor der Anmeldung zur ersten Masterprüfung erfüllt worden sein.

- (5) Die Zulassung erfolgt gemäß dem vor Ort üblichen Zulassungsverfahren. An der Ruhr-Universität Bochum prüft das Direktorium im Auftrag des Prüfungsausschusses das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4. Verantwortlich für die Vergabe von Auflagen ist der Prüfungsausschuss. An der Karl-Franzens-Universität Graz entscheidet die Curricula-Kommission über die Auswahl der Studierenden. Über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen entscheidet an der Karl-Franzens-Universität Graz das Rektorat.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudium an der Ruhr-Universität Bochum setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch mit der Gender Studies-Koordinatorin bzw. dem Gender Studies-Koordinator voraus. In diesem Beratungsgespräch werden mögliche Auflagen erläutert. Ohne eine schriftliche Bescheinigung erfolgt keine Einschreibung in das Masterstudium.
- (7) Für das Masterstudium werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der zu leistenden Abschlussprüfungen zwei Studienjahre (4 Semester).
- (2) Das Masterstudium ist grundsätzlich modularisiert. Module definieren sich durch die zu vermittelnden Kompetenzen und setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben die Module einen Umfang von vier bis acht SWS und erstrecken sich über ein bis zwei Semester.
- (3) Das Masterstudium erstreckt sich auf neun Module, ein Fachkolloquium sowie zwei Abschlussprüfungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten. Die Module teilen sich an der Ruhr-Universität Bochum wie folgt auf: ein Basismodul im Umfang von 14 CP, drei Pflicht-Aufbaumodule im Umfang von jeweils 9 CP, drei Wahl-Pflicht-Aufbaumodule im Umfang von jeweils 9 CP, ein Fachkolloquium von 2 CP sowie ein Praxismodul von 10 CP und ein Wahlmodul; je nach Zeitpunkt des obligatorischen Auslandssemesters (vgl. § 5) wird das Wahlmodul mit 8 bzw. 12 CP kreditiert. Für die Masterarbeit sind 23 CP und für die mündliche Masterprüfung 5 CP vorgesehen. An der Karl-Franzens-Universität Graz teilen sich die Module wie folgt auf: Zwei Basismodule von 14 bzw. 16 CP, zwei Pflicht-Aufbaumodule von jeweils 13 CP, zwei Wahl-Pflicht-Aufbaumodule von jeweils 9 CP und ein Wahl-Pflicht-Aufbaumodul von 4 CP, Wahlfächer im Umfang von 12 CP sowie ein Fachkolloquium inklusive der mündlichen Masterprüfung von 5 CP. Für die Masterarbeit sind 25 CP vorgesehen.
- (4) Mindestens 60 CP müssen an der Stammuniversität absolviert werden und mindestens 30 CP müssen an der Partneruniversität studiert werden (vgl. § 5). Das erste und letzte Semester muss an der Stammuniversität absolviert werden.

§ 5 Obligatorisches Austauschsemester

- (1) Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an der Partneruniversität absolvieren (vgl. § 4).

- (2) Die Studierenden müssen zu Beginn des ersten Semesters ein Beratungsgespräch mit der Gender Studies-Koordinatorin bzw. dem Gender Studies-Koordinator zum Auslandsaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator weist rechtzeitig auf die Antragsfristen für internationale Stipendien und Studienplätze sowie auf die damit verbundenen Regelungen und Richtlinien hin.
- (3) Das International Office der Ruhr-Universität Bochum bzw. das Büro für Internationale Beziehungen der Karl-Franzens-Universität Graz unterstützen die Gaststudierenden bei der Planung ihres Studienaufenthalts.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertung von Modulen

- (1) Module werden durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen. Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der jeweiligen Module sind Studiennachweise vorgesehen.
- (2) Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung über ihre aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:
 1. Vorträge mit Handouts,
 2. Stundenprotokolle,
 3. themenbezogene Essays,
 4. weitere gleichwertige Formen.

Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

- (3) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Dabei wird entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug genommen oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteilen (Veranstaltungen). Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 1. Klausuren. Eine Klausur hat in der Regel einen Umfang von 60 bis 90 Minuten. In allen Klausuren sollen Fragen enthalten sein, auf die die Studierenden mit eigenen Worten eine Antwort geben. Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen sein, sie wird den Studierenden auf Nachfrage erläutert.
 2. Mündliche Prüfungen. Sie sollen die Dauer von 15-20 Minuten nicht überschreiten und in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert, das Ergebnis wird den Studierenden erläutert.
 3. Vortrag und Hausarbeit. Vorträge finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Dabei soll die Präsentationskompetenz der Studierenden geschult werden. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einem Umfang von 40 bis 50 Tsd. Zeichen (15 – 20 Seiten), die auch in elektronischer Form eingereicht werden sollen. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 4. Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen, z. B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten sollen von den Veranstaltern und Modulbetreuern alternativ vorgesehen werden.
- (4) An der Ruhr-Universität Bochum wird jedes Modul mit Ausnahme des Basismoduls mit einer Modulprüfung nach Abs. 3 abgeschlossen. Im Basismodul sind aufgrund des differenzierten Themenfeldes zwei Modulteilprüfungen vorgesehen. An der Karl-Franzens-Universität Graz werden auf der Grundlage des österreichischen Universitätsgesetzes alle Veranstaltungen eines Moduls durch separate Prüfungen geprüft. Werden in einem Modul meh-

rere benotet Prüfungen abgelegt gilt zur Ermittlung der Gesamtnote des Moduls die Rundungsvorschrift aus § 12 Abs. 4 entsprechend. Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen im Benehmen zwischen den Modulbeauftragten und den jeweils Lehrenden ausgestaltet und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind so auszuwählen, dass die durch Anzahl der Kreditpunkte vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.

- (5) Für alle Studiennachweise und Modulprüfungen melden sich die Studierenden bei den Veranstaltern oder Modulbetreuern an. Ein Rücktritt ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich, die Abmeldung nach Ablauf dieser Frist bedarf einer Begründung entsprechend § 11 Abs. 3. Eine ohne Abmeldung nicht erbrachter Studiennachweis oder eine nicht erbrachte Modulprüfung gilt als nicht bestanden.
- (6) Zum Abschluss des Masterstudiums haben die Studierenden mindestens zwei Hausarbeiten und mindestens eine mündliche Modulprüfung nachzuweisen.

§ 7 Kreditpunkte

- (1) Zum Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen wird jedes Modul und jede Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt definiert somit dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und entspricht einem CP nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Kreditpunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Moduleilleistungen kreditiert
- (3) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 CP erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen nach § 4 Abs. 3 und § 6 sowie der Masterprüfung nach § 13.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des entsprechenden Studienfachs gemäß dieser Prüfungsordnung nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung bzw. Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. In Zweifelsfällen können das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Verantwortlich für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der

Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnung werden im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und achtet auf die Einhaltung der Fristen für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen bei-zuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungs-ausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vor-sitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.
- (8) An der Karl-Franzens-Universität Graz werden die genannten Aufgaben von der Curricula-Kommission für die interfakultäre Studienrichtung „Frauen- und Geschlechterforschung“ übernommen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hin-führende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Per-son nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann den Kreis der Prüferinnen und Prüfer fachlich oder auf die Qualifikation bezogen einschränken. Eine solche Einschränkung soll insbesondere für den Themensteller oder die Themenstellerin der Masterarbeit sowie für den Erstprüfer oder die Erstprüferin der mündlichen Masterprüfung ausgesprochen werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussprüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer recht-zeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Meldung zu einer einzelnen Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungster-min wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmel-dung nicht zurückgenommen hat.

- (3) Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines Vertrauensarztes bzw. einer Vertrauensärztin der RUB verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Abschlussprüfungen sind alle genannten Erklärungen schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss vorzunehmen.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, mit der er versichert, die Arbeit selbst und ohne unzulässige Hilfe erstellt zu haben.
- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht, bei Klausuren von den jeweiligen Aufsichtsführenden. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Jede Täuschung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die der Kanzler der Ruhr-Universität mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro ahnden kann.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem/österreichischem System eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
---	-----------------

- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note
bei einem Mittel bis 1,5 sehr gut,
 über 1,5 bis 2,5 gut,
 über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 über 4,0 nicht ausreichend.
- (5) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Absatz 4 genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

§ 13 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung im Studiengang Joint Degree Gender Studies besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen nach § 6, der Masterarbeit nach § 15 und einer anschließenden mündlichen Prüfung nach § 17.

§ 14 Voraussetzung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer
 1. für den konsekutiven Studiengang Joint Degree Gender Studies an der Ruhr-Universität Bochum bzw. der Karl-Franzens-Universität Graz eingeschrieben ist,
 2. während dieses Masterstudiums mindestens 70 CP erreicht hat,
 3. das Basismodul abgeschlossen hat und
 4. den Nachweis über die Erfüllung von evtl. zu erbringenden Auflagen bei der Zulassung erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den durch den Prüfungsausschuss festgesetzten und bekannt gemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. der Nachweis der bisher erreichten Kreditpunkte und der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang

nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang entweder die Masterprüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig und interdisziplinär nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie muss mind. 150.000 Zeichen (ca. 60 Seiten) umfassen und soll einen Umfang von 250.000 Zeichen (ca. 100 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer gemäß § 10 Abs. 2 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder einem experimentellen Thema kann die Bearbeitungszeit auf sechs Monate verlängert werden. Die Feststellung erfolgt durch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei empirischen oder experimentellen Masterarbeiten kann das Thema innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung ent-

spricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt werden. Eine entsprechende Verlängerung kann auch in anderen begründeten Fällen gewährt werden.

- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 10 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Mündliche Masterprüfung

- (1) Das Studium wird durch eine 45 minütige mündliche Prüfung abgeschlossen. Für die Anmeldungen müssen alle Studienleistungen sowie die Masterarbeit abgeschlossen sein.
- (2) Die mündliche Prüfung ist eine Abschlussprüfung im Sinne von § 65 Abs. 2 HG und wird vor zwei nach § 10 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. Die Prüferinnen bzw. Prüfer sollen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen kommen, um die Interdisziplinarität der Prüfung zu gewährleisten. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen muss Erstgutachter bzw. Erstgutachterin der Masterarbeit sein.
- (3) Für die Anmeldung zu der Prüfung steht den Studierenden ein Zeitraum von mindestens fünf Werktagen pro Monat zur Verfügung. Die Lage dieser Tage wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Zwischen Anmeldung und Beginn der Prüfung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Alle Fristen sind Abschlussfristen.

- (4) Die Meldung zur Prüfung wird eine Woche vor dem Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Masterarbeit und auf angrenzende Themengebiete. Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie bzw. er ausgehend vom Thema der Prüfungsarbeit die Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche Masterprüfung zweimal wiederholt werden.
- (3) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr wiederholt werden, kann das Studium in diesem Studiengang nicht fortgesetzt werden.

§ 19 Bildung der Gesamtnote für das Masterstudium

- (1) Die Gesamtnote für das Masterstudium setzt sich wie folgt zusammen: Die Note der Masterarbeit 50 %, die Note der mündlichen Masterprüfung 10 % und die Studiennote 40 %.
- (2) In die Studiennote werden die Ergebnisse aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach § 4 Abs. 3 einbezogen. Aus diesen Modulen wird eine Studiennote gebildet, wobei die einzelnen Module gleich gewichtet eingehen.
- (3) Bei der Bildung der Studiennote und der Gesamtnote gilt die Rundungsvorschrift aus § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 21 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die in die Studiennote einbezogenen Module, das Thema und die Note Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, es ist in der Regel von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität oder von der Vizerektorin für Studium und Lehre oder dem Vizerektor für Studium und Lehre der Karl-Franzens-Universität Graz zu unterzeichnen.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 22 Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Masterurkunde in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird in der Regel von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität oder der Vizerektorin für Studium und Lehre oder dem Vizerektor für Studium und Lehre der Karl-Franzens-Universität Graz unterzeichnet und gesiegelt.
- (2) Alle Studierenden bekommen mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in dem jeweiligen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertungen.

- (3) Die Stammuniversität ist zuständig für die Vergabe der Masterurkunde, des Zeugnisses und des Diploma Supplements.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung; Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dies gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der M. A.-Grad abzuerkennen und die M. A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Prüfungsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz

- (1) Die Prüfungsregelungen an der Karl-Franzens-Universität Graz sind im Curriculum des Masterstudiengangs enthalten. Dort nicht ausdrücklich festgelegte Aspekte sind in der Satzung der Universität Graz, Abschnitt „Studienrechtliche Bestimmungen“ (<http://www.uni-graz.at/zvwww/gesetze/satzung-ug02-06.pdf>) geregelt, insbesondere § 1 Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmungen, § 18 Prüfungsordnung, § 22 Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Prüfungen, § 23 Abschlussprüfungen, § 24 Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen, §§ 28-31 Prüfungsverfahren, § 35 Wiederholung von Prüfungen. Den studienrechtlichen Rahmen bildet das österreichische Universitätsgesetz 2002, II. Teil: Studienrecht.

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierende Anwendung, die sich erstmalig ab dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang „Joint Degree Gender Studies“ einschreiben.
- (2) Für Studierende, die das Masterstudium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, gilt bis einschließlich Wintersemester 2020/21 die Prüfungsordnung vom 4. Juli 2012. Diese Studierenden können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen, der Wechsel ist unwiderruflich. Ab dem Sommersemester 2021 tritt die Prüfungsordnung von 2012 außer Kraft, die Studierenden werden in die neue Ordnung umgeschrieben.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 04.12.2013

Bochum, den 28. November 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Axel Schölmerich

Anhang 1: Modulliste für das Masterstudium Joint Degree Gender Studies

Module an der Ruhr-Universität Bochum

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Basismodul: Einführung in die Theorie und Methode der Geschlechterforschung	14 CP
Pflicht-Aufbaumodul: Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken	9 CP
Pflicht-Aufbaumodul: Kulturelle und mediale Repräsentationen	9 CP
Pflicht-Aufbaumodul: Identitäten, Positionen, Differenzen	9 CP
Wahl-Pflicht-Aufbaumodul: Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken	9 CP
Wahl-Pflicht-Aufbaumodul: Kulturelle und mediale Repräsentationen	9 CP
Wahl-Pflicht-Aufbaumodul: Identitäten, Positionen, Differenzen	9 CP
Praxismodul	10 CP
Wahlmodul	8 oder 12 CP
Fachkolloquium	2 CP

Module an der Karl-Franzens-Universität Graz

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Entwicklung, Theorien und Methoden interdisziplinärerer Geschlechterforschung I: Grundlagen der Geschlechterforschung	14 CP
Entwicklung, Theorien und Methoden interdisziplinärerer Geschlechterforschung II: Die Strukturierung von Lebensverhältnissen durch Gender	16 CP
Pflicht-Aufbaumodul: Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken	13 CP
Pflicht-Aufbaumodul: Soziale Prozesse und Strukturen	13 CP
Wahl-Pflicht-Aufbaumodul: Identität, Position, Differenz I	9 CP
Wahl-Pflicht-Aufbaumodul: Identität, Position, Differenz II	9 CP
Wahl-Pflicht-Aufbaumodul: Kulturelle und mediale Repräsentation	4 CP
Wahlfächer	12 CP
Fachkolloquium (inkl. Mündlicher Masterprüfung)	5 CP